

Rückzug einer Volksmotion

(Art. 136c Abs. 1 Bst. c und 136f PRG)

Gesetz

115.1

vom 6. April 2001

über die Ausübung der politischen Rechte (PRG)

...

Art. 136c Unterschriftenbogen

¹ Die Volksmotion wird auf einem Dokument eingereicht, das die folgenden Angaben enthält:

- a) die Überschrift und den Text der Volksmotion;
- b) den Namen, den Vornamen und die Adresse der für den Verkehr mit den Behörden zuständigen Person;
- c) **den Namen, den Vornamen und die Adresse von 3–5 Personen, die berechtigt sind, die Volksmotion zurückzuziehen (Komitee);**
- d) die Angaben nach Artikel 106 Abs. 2 sowie der Name der Gemeinde, in deren Stimmregister die unterzeichnende Person eingetragen ist;
- e) den Hinweis darauf, dass die Unterschrift persönlich und eigenhändig angebracht werden muss;
- f) den Hinweis auf die Strafdrohung für Unterschriftenfälschung oder missbräuchliche Unterzeichnung.

² Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

³ Das Sekretariat des Grossen Rates stellt einen Musterunterschriftenbogen zur Verfügung.

...

Art. 136f Rückzug

Beschliesst das Komitee, eine eingereichte Motion zurückzuziehen, so informiert es unverzüglich das Sekretariat des Grossen Rates. Nach Eröffnung der Session, während der die Erheblicherklärung der Motion beraten werden soll, kann die Motion nicht mehr zurückgezogen werden.

...